

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Stellenausschreibung für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die
Ertelung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag
Seite 5
Seite 5-6
- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
Seite 6-7
Seite 8
- Amtliche Bekanntmachung Widmung Drescherhof Haupterschließungsstraße
als Teilfläche aus Flurstück 1068, Flur 11, Gemarkung Osterburg
Seite 8
Seite 9
- Amtliche Bekanntmachung Unterhaltungsverband Seeger/Aland
- Bekanntmachung Änderung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4, Nr. 3 (BauGB)
- Bekanntmachung Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. III/2020/163 um Verkleinerung
des Geltungsbereiches
Seite 9
Seite 10-11
Seite 12
- Zweckvereinbarung zur Einrichtung und Betrieb einer Erhebungsstelle
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung für den
Bereich der Hansestadt Osterburg - Gemarkung Ballerstedt, Flessau und Rönnebeck
Seite 13, 20-21
Seite 22
Seite 22-23
- Öffentliche Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren A14-Erleben
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung der Hansestadt Osterburg (Altmark)
- Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2 des
Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für ihre Beteiligungs-
unternehmen Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH, Stadtwerke Osterburg GmbH,
Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH, Energiewerke Osterburg GmbH (Geschäftsjahr 2016)

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Stellenausschreibung für die Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) wird im Jahr 2022 wieder einen Ausbildungsplatz für Verwaltungsfachangestellte im kommunalen Bereich bereitstellen.
Die Ausbildung beginnt am 01.08.2022 und dauert drei Jahre. Die Ausbildungsvergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVöD) – Allg.-meiner Teil – i. V. m. dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVöD) – Besonderer Teil BBiG.

Schulische Voraussetzungen sind einweiterter Realschulabschluss sowie gute Noten in den Fächern Deutsch und Mathematik oder Abitur.
Schwerbehinderte und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
Bewerber*innen sind mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien der letzten beiden Schulzeugnisse bis zum 15.10.2021 zu richten an die

Hansestadt Osterburg(Altmark)
Personalabteilung
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

oder gern auch

per E-Mail an: hauptamt@osterburg.de

Hinweis: Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen legen Sie Ihren Unterlagen bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei.



Nico Schulz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird in der Zeit vom **06.09.2021 bis 10.09.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten:
Montag, den 06.09.2021 von 08:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag, den 07.09.2021 von 08:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, den 08.09.2021 von 08:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag, den 09.09.2021 von 08:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag, den 10.09.2021 von 08:00 – 12:00 Uhr
bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), **Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7** in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) (barrierefrei erreichbar über den Hof), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10.09.2021 bis 12:00 Uhr**, bei der **Hansestadt Osterburg (Altmark), Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)** Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 – Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisverfahrens zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugewiesen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelmuschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefmuschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesen unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlichen Einfluss erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 12.08.2021



Nico Schulz
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, findet die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Wichtige Hinweise aufgrund der aktuellen Pandemielage

- **In den Wahlräumen besteht Maskenpflicht. Bitte tragen Sie eine FFP 2 Maske oder eine medizinische Maske.**
- **Bringen Sie zur Wahl Ihren eigenen Stift mit.**
- **Halten Sie immer den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ein.**
- **Folgen Sie den Anweisungen des Wahlvorstandes.**

2. Die Gemeinde ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 01: Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau
Wahlraum: Mehrzweckraum Gymnasium, Werbener Straße 1
- Wahlbezirk 02: Osterburg
Wahlraum: Schülertreff an der Grundschule am Hain, Hainstraße 14
- Wahlbezirk 03: Osterburg
Wahlraum: Sporthalle Sekundarschule, Ballerstedter Straße 50
- Wahlbezirk 04: Ballerstedt
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20
- Wahlbezirk 05: Düsedau
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Alte Düsedauer Dorfstraße 31
- Wahlbezirk 06: Erleben
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3
- Wahlbezirk 07: Flessau
Wahlraum: Mensa der Grundschule, Flessauer Bahnhofstraße 12
- Wahlbezirk 08: Gladigau
Wahlraum: Vereinshaus, Alte Schule, Gladigauer Schulstraße 11
- Wahlbezirk 09: Königsmark
Wahlraum: Kindergarten, Chr. v. Königsmark Straße 12
- Wahlbezirk 10: Krevese
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4
- Wahlbezirk 11: Meseberg
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13
- Wahlbezirk 12: Rossau
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Stapler Weg 24
- Wahlbezirk 13: Walsleben
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 16

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 bis 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am **26.09.2021**, um **15:00 Uhr**, im Winkelmann-Gymnasium, Haus B, Westwall 26, 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.
Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
- a. für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - b. für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelmuschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelmuschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen seiner zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 12.08.2021



Nico Schulz
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen gem. §6 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Hansestadt Osterburg (Altmark), als Trägerin der Straßenbaulast, widmet hiermit gemäß §6 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt folgende Straße dem öffentlichen Verkehr.

**Drescherhof
Haupterschließungsstraße als Teilfläche aus Flurstück 1068, Flur 11,
Gemarkung Osterburg**

Die Haupterschließungsstraße ist mit dem Bau des Wohngebietes B-Plan Nr. 7 „Drescherhof“ erstmalig hergestellt worden und wurde mit der Schlussabnahme am 25.03.2021 an die Hansestadt Osterburg übergeben.

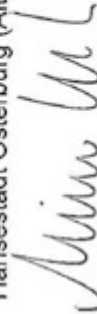
Die Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Das Straßenbestandsverzeichnis wird entsprechend der Widmung fortgeführt.

Die Einstufung der Straße erfolgt als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs.1 Nr. 3 StrG LSA.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gem. §1 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) im Internet unter www.osterburg.de und gilt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gegen diese Widmungsverfügung steht Ihnen das Rechtsmittel des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg einzulegen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 17.06.2021



Nico Schulz
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Seege / Aland“ teilt hierdurch mit, dass einige Drainage -und Drainagevorflutleitungen in den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen und Flurstücken nicht mehr im Kataster der 2. Ordnung geführt werden. Die Entwidmung wurde am 30.11.2020 durch den Landkreis Stendal vorgenommen.

Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck:

Gemarkung Arneburg, Flur 6, Gemarkung Altenzaun, Flur 1, Gemarkung Berge, Flur 1, Gemarkung Beelitz, Flur 3, Gemarkung Lindtorf, Flur 2, Gemarkung Ellingen, Flur 1, Gemarkung Iden, Flur 5

Einheitsgemeinde Osterburg:

Gemarkung Meseberg, Flur 6, Gemarkung Osterburg, Flur 11, Gemarkung Düsedau, Flur 7

Einheitsgemeinde Arendsee:

Gemarkung Hówisch, Flur 3, Gemarkung Leppin, Flur 5

Verbandsgemeinde Seehausen:

Gemarkung Falkenberg, Flur 1, Gemarkung Lichterfelde, Flur 1, Gemarkung Werben, Flur 11, Gemarkung Schönberg, Flur 5, Gemarkung Krüden, Flur 1 und 4, Gemarkung Lindenberg, Flur 3, Gemarkung Losse, Flur 4, Gemarkung Drüsedau, Flur 4, Gemarkung Bretsch, Flur 5, 7 und 9, Gemarkung Lückstedt, Flur 1 und 2, Gemarkung Wohlenberg, Flur 1 und 2, Gemarkung Gagel, Flur 2 und 3, Gemarkung Stapel, Flur 1

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Unterhaltungsverband Seege / Aland, Telefon: 039386 / 53292 oder per Mail: seegealand@t-online.de.

Seehausen, den 20.04.2021

gez. Eckhard Albrecht
- Verbandsvorsteher -

Bekanntmachung

Aufstellung einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

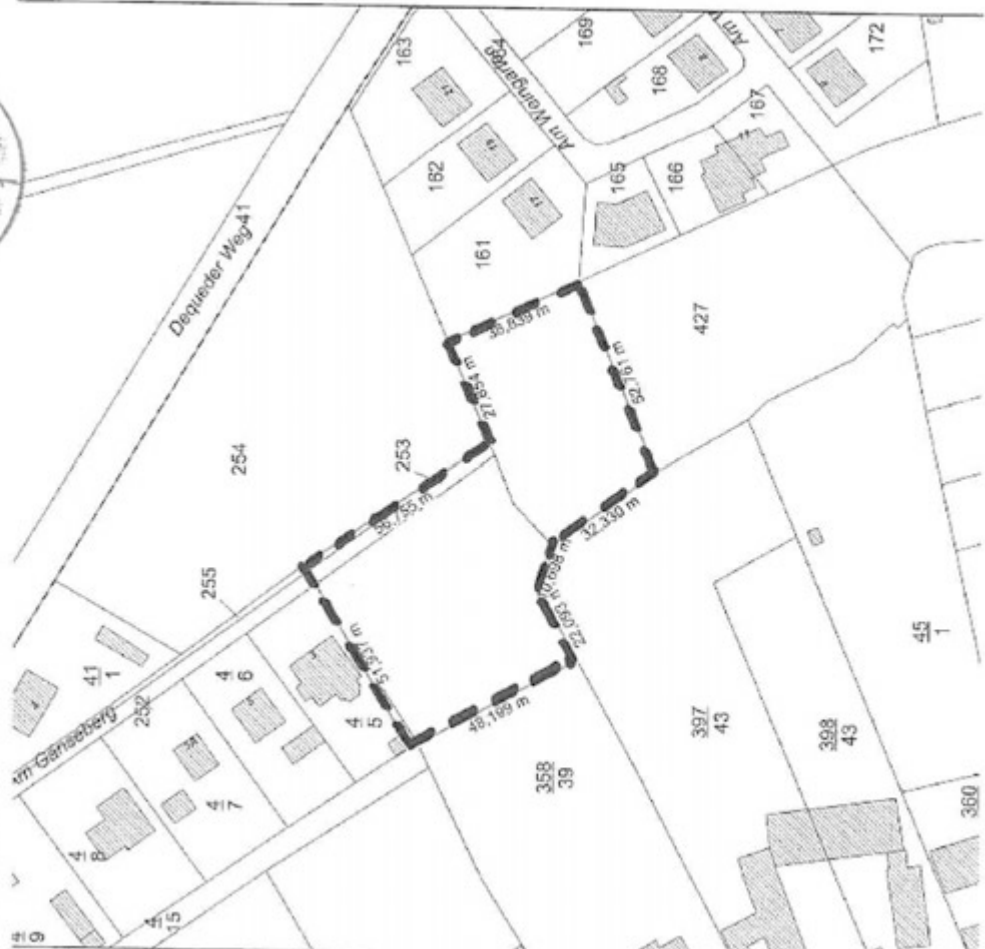
Hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses III/2021/250 gemäß § 2 und 8 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung Krevese, Gänseberg/Am Weingarten der Bauherrengemeinschaft „Am Gänseberg GbR“ gemäß den § 2 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB beschlossen.
Der räumliche Geltungsbereich ist mit einer dicken, unterbrochenen schwarzen Linie in der beigefügten Liegenschaftskarte umgrenzt, der Bestandteil des Beschlusses ist.

Hansestadt, Osterburg (Altmark), den 19.07.2021

Nico Schulz

Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung

Änderung des Aufstellungsbeschlusses Nr. III/2020/163 um Verkleinerung des Geltungsbereiches

Hier: ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses III/2021/206 gemäß § 2 und 8 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)

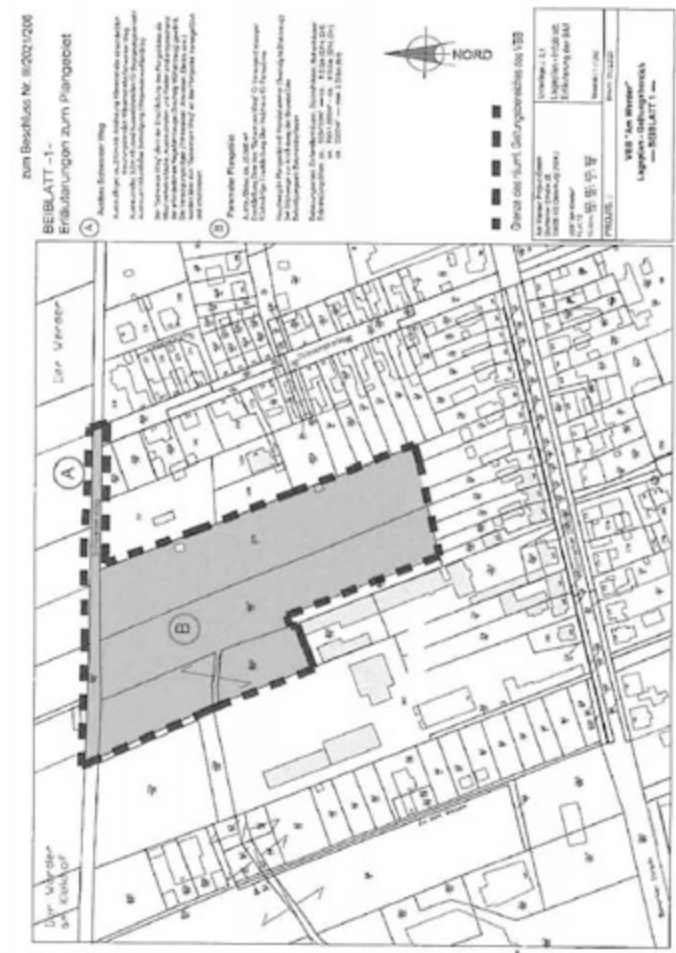
Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in seiner Sitzung am 13.07.2021 beschlossen: 1. den Geltungsbereich, des am 27.10.2020 mit Aufstellungsbeschluss Nr. III/2020/163 beschlossenen Bebauungsplanes Wohngebiet „Am Werder“, wie im Lageplan (Anlage) dargestellt, zu verringern
2. das Bauleitplanverfahren Verfahren nach §§ 2 i.V.m. 12 BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB, unter Berücksichtigung der Anpassung der Ziele der Raumordnung, durchzuführen
3. die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs.1 BauGB durchzuführen und
4. zur Übernahme der finanziellen Auswirkungen durch den Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen

Bestandteil des Beschlusses ist, dass das Bauleitplanverfahren stets verfahrensoffen bleibt.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 16.07.2021

Nico Schulz

Nico Schulz
Der Bürgermeister



Zweckvereinbarung zur Einrichtung und Betrieb einer Erhebungsstelle

Zwischen der
Hansestadt Stendal,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Klaus Schmolz,
Markt 1,
39576 Hansestadt Stendal
und der
Hansestadt Osterburg (Altmark),
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Nico Schulz,
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark),
wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Parteien sind gesetzlich verpflichtet, die Aufgaben nach dem Zensusgesetz 2022 und dem Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 zu erfüllen. Aufgrund des bestehenden Mangels an Verwaltungspersonal beabsichtigen die Parteien, die Aufgaben zu bündeln. Dazu schließen die Parteien gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Inhalt

1. Inhalt dieser Vereinbarung ist die Einrichtung und der Betrieb einer Erhebungsstelle zur örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Der Betrieb der Erhebungsstelle erfolgt auf der Grundlage dieser Vereinbarung. Die Erhebungsstelle wird zum 01.07.2021 gebildet.
2. Mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung gehen die mit der Erfüllung der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 verbundenen Rechte und Pflichten nach dem Zensusgesetz 2022 und dem Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 von der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf die Hansestadt Stendal über.

§ 2

Durchführung

1. Die Erhebungsstelle wird in der Breiten Straße 63 in 39576 Hansestadt Stendal eingerichtet. Das Gebäude befindet sich im Eigentum der Hansestadt Stendal. Die Erhebungsstelle ist organisatorisch und räumlich von der Verwaltung der Hansestadt Stendal getrennt und muss die Anforderungen an eine abgeschottete Statistikstelle erfüllen. Sie bekommt eine eigene, auf dem vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt für den Zensus 2022 erarbeiteten IT-Sicherheitskonzept basierende Anbindung an das Datennetz des Landes Sachsen-Anhalt. Die von der Erhebungsstelle erfassten Daten werden in einem abgeschotteten Bereich gehostet, bearbeitet und gespeichert.
2. In der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird eine Außenstelle der Erhebungsstelle eingerichtet. Dazu stellt die Hansestadt Osterburg (Altmark) einen geeigneten, organisatorisch und räumlich von der Verwaltung getrennten Raum zur Verfügung, der die Anforderungen an eine abgeschottete Statistikstelle erfüllt und an dem bis zu zwei Arbeitsplätze eingerichtet werden können.

3. Die Hansestadt Stendal stellt die Leitung der Erhebungsstelle sicher. Dies umfasst auch deren Stellvertretung. Jede Vertragspartei stellt darüber hinaus weiteres Personal. Das Personal wird von den Vertragsparteien an die Erhebungsstelle abgeordnet und damit fachlich der Leitung der Erhebungsstelle unterstellt. Für die Dauer der Abordnung unterliegt das Personal nicht den Weisungen des abordnenden Dienstherrn bzw. Arbeitgebers. Die Abordnungen enden spätestens mit der Auflösung der Erhebungsstelle nach § 4 Abs. 1 dieser Vereinbarung oder im Falle einer Kündigung nach § 4 Abs. 2 und 3 dieser Vereinbarung mit Wirksamwerden der Kündigung. Das in der Erhebungsstelle und der Außenstelle eingesetzte Personal darf nicht zeitgleich in anderen Einrichtungen des jeweiligen Dienstherrn bzw. Arbeitgebers eingesetzt sein, die im Hinblick auf das Erfordernis der personellen Abschottung relevant sein können.
 4. Die Hansestadt Stendal stellt die erforderliche Büroausstattung zur Verfügung. Sie ist auch für die Verschlussicherheit und die Einhaltung des Datenschutzes zuständig.
 5. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) stellt der Hansestadt Stendal alle für die Durchführung der Aufgabe nach § 1 dieser Vereinbarung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Diese dürfen nur im Rahmen der zweckentsprechenden Durchführung der Zensusaufgaben verwendet werden. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Meldedaten sowie die im Rahmen der Erhebung erfassten und gewonnenen Daten getrennt nach den beteiligten Gemeinden erfasst, verarbeitet und gespeichert.
- ### § 3 Kosten
1. Die beteiligten Vertragspartner tragen die anfallenden Sachkosten für die Erhebungsstelle entsprechend dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner zur Gesamtzahl der Einwohner der Vertragsparteien zum Stichtag 31.12.2020. Zu den Sachkosten gehören alle für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Erhebungsstelle anfallenden Kosten (Heizungs-, Strom- und Telekommunikationskosten etc.) sowie die Kosten für die Ausrüstung der Erhebungsstelle (Büroausstattung und Reisekosten etc.). Die Ausstattung der Erhebungsstelle einschließlich der Außenstelle mit IT-Technik (PC, Drucker und Scanner) wird vom Land für die Dauer der Durchführung der örtlichen Erhebungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) stellt die IT-Technik, die nicht für Einrichtung der Außenstelle der Erhebungsstelle nach § 2 Abs. 2 benötigt wird, der Hansestadt Stendal zur Verfügung.
 2. Zu den Sachkosten gehören ferner die an die Erhebungsbeauftragten zu zahlenden Aufwandsentschädigungen nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022. Die Erhebungsstelle ist für die Berechnung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung an die Erhebungsbeauftragten zuständig. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) erstattet der Hansestadt Stendal die Aufwandsentschädigungen für die im Erhebungs-bereich der Hansestadt Osterburg (Altmark) eingesetzten Erhebungsbeauftragten, sobald die Berechnungen der Erhebungsstelle erfolgt sind, um eine zügige Auszahlung der Aufwandsentschädigungen an die Erhebungsbeauftragten zu gewährleisten. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) überträgt die pauschale Zuweisung nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 für die Durchführung der Befragungen an Anschriften mit Sonderbereichen in Höhe von 16 500 Euro nach Erhalt an die Hansestadt Stendal.
 3. Jede Kommune trägt die Kosten für das von ihr an die Erhebungsstelle abgeordnete Personal einschließlich der Lohnnebenkosten. Soweit zusätzliches Personal eingestellt werden muss, werden deren Kosten anteilig von den Vertragsparteien in dem in Abs. 1 dargestellten Verhältnis getragen. Gleiches gilt für die Kosten für die Leitung der Erhebungsstelle. Soweit das Land Personalkosten erstattet, werden diese entsprechend angerechnet.
 4. Die Kosten nach Abs. 1 und 3 werden jährlich von der Hansestadt Stendal in Rechnung gestellt. Sie sind innerhalb von vier Wochen ab Rechnungslegung zu bezahlen.
 5. Die Hansestadt Stendal erstellt nach Abschluss der Durchführung der örtlichen Erhebungen im Einvernehmen mit der Hansestadt Osterburg (Altmark) eine Gesamtrechnung der entstandenen Aufwendungen.

6. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistungen der Erhebungsstelle nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Sollten die Finanzbehörden bestandskräftig feststellen, dass Leistungen der Erhebungsstelle der Umsatzsteuer unterliegen, so verpflichten sich die Vertragsparteien, die Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 4 Laufzeit

1. Diese Vereinbarung gilt für die Dauer der örtlichen Durchführung des Zensus 2022. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Erhebungsstelle aufgelöst, spätestens zum 01.08.2023. Mit der Auflösung der Erhebungsstelle einschließlich der Außenstelle und der einvernehmlich erfolgten Gesamtrechnung erlischt die Zweckvereinbarung.
2. Jede Vertragspartei kann durch ordentliche Kündigung aus dieser Zweckvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Jahres austreten. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in diesem Fall sicherzustellen, dass sie die Erfüllung der Aufgabe der örtlichen Durchführung des Zensus 2022 nach dem Zensusgesetz 2022 und dem Zensusausführungsgesetz Sachsen-Anhalt 2022 sofort nach Wirksamwerden der Kündigung wahrnehmen kann. Die Kündigung ist gegenüber allen Vertragsparteien schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der fristgemäße Zugang. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft der kündigenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung. Im Falle einer Kündigung gemäß S. 1 ist die ausscheidende Partei weiterhin verpflichtet, die bis zum Ausscheiden entstehenden Kosten zu erstatten. Ferner bekommt die ausscheidende Partei unverzüglich alle bis zum Stichtag 31.12. in ihrem Gemeindegebiet erhobenen Daten, Arbeitsergebnisse und Unterlagen.
3. Diese Vereinbarung kann auch aus wichtigem Grund außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn eine der Vertragsparteien die ihr nach dieser Zweckvereinbarung obliegenden Verpflichtungen in grober Weise verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- eine Partei die ihr gemäß § 3 zu tragenden Kosten mit einem Verzug von mehr als zwei Monaten nicht entrichtet,
- den ihr gemäß § 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
- oder Belange des Datenschutzes in vorsätzlicher oder in grob fahrlässiger Weise verletzt.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung sind die bisher erhobenen Daten, erarbeiteten Arbeitsergebnisse und Unterlagen nebst allen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Arbeitsmitteln (IT-Technik) der kündigenden Partei sofort zu übergeben. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) hat in diesem Fall die weitere Aufgabenwahrnehmung sofort sicherzustellen.

4. Im Fall einer Kündigung nach Abs. 2 und 3 erhält die kündigende Vertragspartei die von ihr bereitgestellte IT-Technik unverzüglich nach Wirksamkeit der Kündigung zurück.

5. Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt ist über eine nach Abs. 2 oder 3 ausgesprochene Kündigung umgehend von der kündigenden Vertragspartei zu informieren.

§ 5 Sonstiges

1. Diese Zweckvereinbarung kann durch Änderungsvereinbarung geändert werden.
2. Die Vertretungen aller Vertragsparteien haben dieser Vereinbarung jeweils in ihren Sitzungen am 25.05.2021 und am 31.05.2021 zugestimmt.

§ 6 Nebenabreden, Schriftformerfordernis

1. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Beide Vertragsparteien werden diese Zweckvereinbarung unverzüglich nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht in den von ihnen festgelegten Bekanntmachungsbüchern öffentlich bekannt machen.
3. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 7 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.
2. Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag, so dass bei Streitigkeiten der Gerichtsstand des Verwaltungsgerichts Magdeburg gegeben ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten gemäß § 6 Abs. 2 durchgeführten Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 14.1.21
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Osterburg, den 16.03.2021
Nico Schulz
Bürgermeister



11.08.2021

**Mitteilung der Aktualisierung
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

Für die

Gemarkung	Flur(en)	in
Ballerstedt	1 - 6	Hansestadt Osterburg
Flessau	1 - 3, 5	Hansestadt Osterburg
Rönnebeck	1 und 2	Hansestadt Osterburg

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) hat das Liegenschaftskataster hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung fortgeführt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle Beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

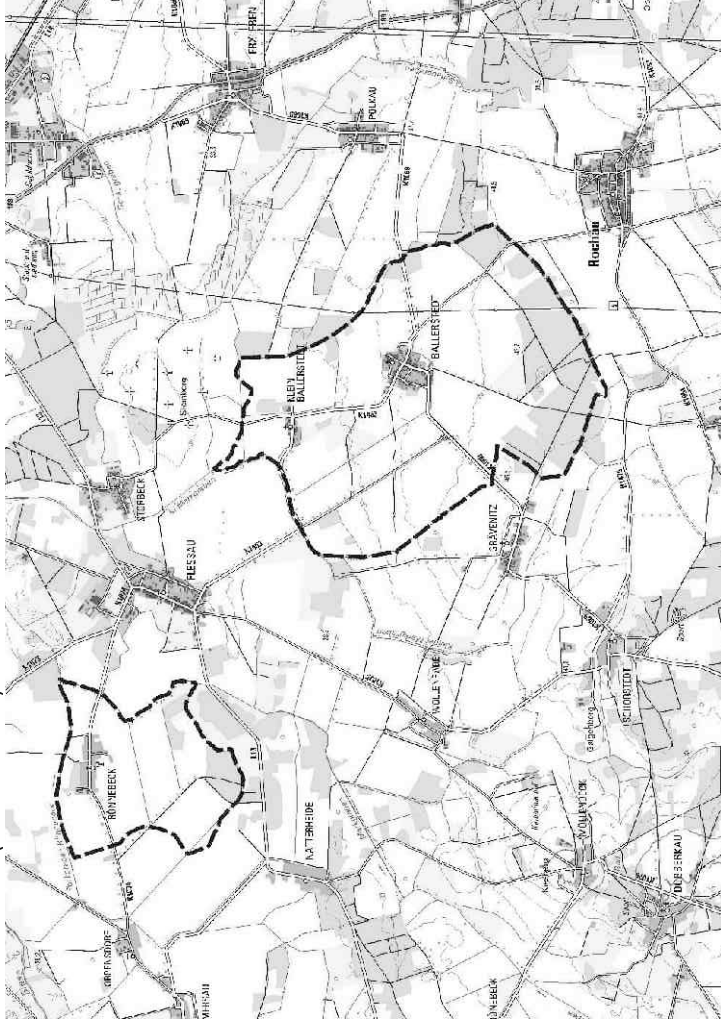
Das Liegenschaftsbuch wird in der Zeit vom 08.09.2021 bis 08.10.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal während der Besuchszeiten Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr zusätzlich Di 13.00 – 18.00 Uhr zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

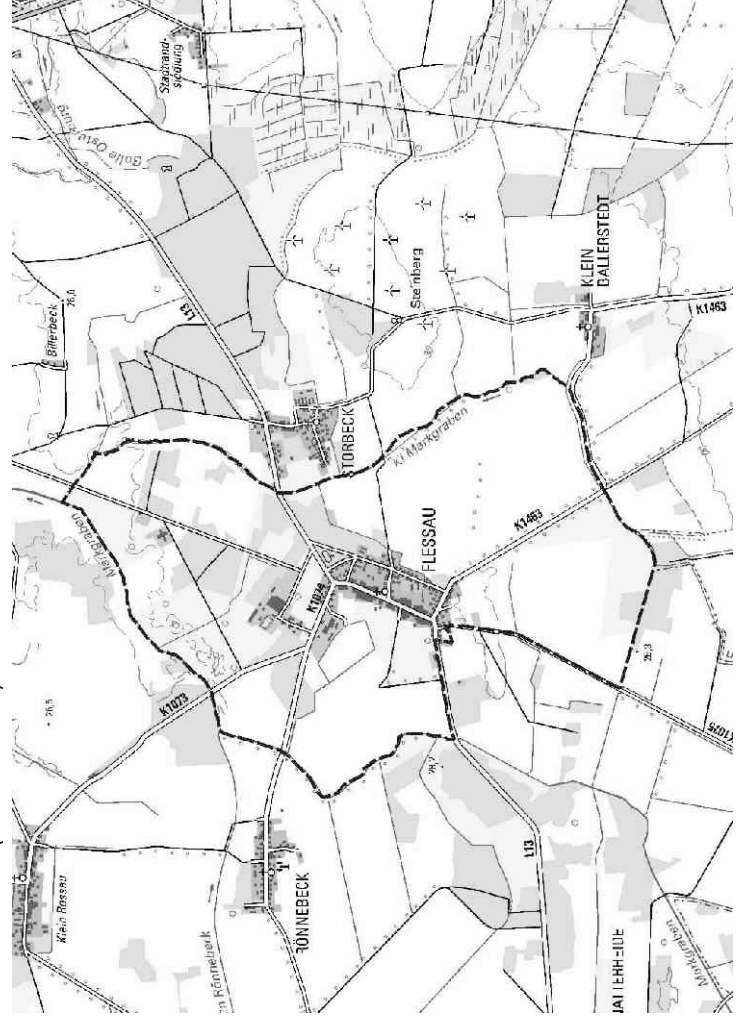
Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Übersichtskarte (unmaßstäblich)



Übersichtskarte (unmaßstäblich)





Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren: **A14-Erxleben**

Landkreis: **Stendal**

Verfahrens.-Nr.: **611-37SDL044**

Vorläufige Anordnung Nr. 2 vom 10.08.2021

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende vorläufige Anordnung:

A Verfügender Teil

1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 2.1 AS Uenglingen bis AS Osterburg wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, folgendes angeordnet:

Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

1. Oktober 2021

der Besitz und die Nutzung von Flächen folgender Flurstücke entzogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ballerstedt	3	44/2; 44/3; 233/44; 254/44; 255/44; 256/44
	6	13; 15; 16; 18; 19; 21
Erxleben	6	1; 3/1; 37/1; 38/1; 62/40; 114/40; 115/40
	7	2/4
	8	9/1; 10; 12; 16/1; 18/1; 24/1; 177; 180/25; 186/130; 197/134
Osterburg	9	220/2
	5	311/2
Storbeck	14	9/2; 31/2; 31/3; 32/1; 32/2; 32/3; 34/1; 46/29
	1	231/1
	2	21; 22/1; 31; 49/30; 50/30
	3	26; 27; 28; 30/1; 33/1; 33/2; 33/10; 80/49; 82/49; 83/49; 95; 97

Die vom Besitztum betroffenen Teilflächen der o.g. Flurstücke sind in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Flurstücksverzeichnis, Anlage 1, ausgewiesen und in der Besitzregelungskarte, Anlage 2, dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost wird ab dem

1. Oktober 2021

für den o.g. Zweck in den Besitz der entzogenen Flächen eingewiesen.

Grundlage dieser Anordnung sind die planfestgestellten Unterlagen der Verkehrseinheit 2.1 (Unterlagen 14.1 Grunderwerbsplan und 14.2 Grunderwerbsverzeichnis).

Die Dauer der Anordnung reicht längstens bis zur Ausführungsanordnung des Flurbereinigungsplanes (§§ 61 oder 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Flächen mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme endet die Wirkung dieser Anordnung mit der Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme und Übergabe an den Eigentümer/Nutzer.

Eigentumsrechte werden durch diese Anordnung nicht berührt und nach § 44 i.V.m. § 88 Nr. 4 FlurbG gewährleistet. Pachtverträge und die damit verbundenen Zahlungsverpflichtungen bestehen weiterhin.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentzündigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsanprüche

Entschädigungen werden im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden sowie für Umwege erfolgt nur auf Antrag.

Die aus dieser Anordnung entstehenden Nachteile sind den davon betroffenen Beteiligten nach Festsetzung durch die Flurbereinigungsbehörde vom Unternehmensträger zu entschädigen.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung der in der Besitzregelungskarte dargestellten Flächen wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

Die durch diese Anordnung zugewiesenen Flächen sind in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Es ist sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch Maßnahmen des Unternehmensträgers nicht unterbrochen wird. Vorhandene Wege sind in befahrbarrem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls sind neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

Vorübergehend zugewiesene Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu reaktivieren bzw. wiederherzustellen. Der Unternehmensträger hat dem ALFF Altmark unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und diese Flächen wieder zur Verfügung stehen. Es hat eine protokollarische Übergabe an den Eigentümer/Bewirtschafter zu erfolgen.

B Begründungen

1. Begründung der vorläufigen Anordnung

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit vollziehbarem Beschluss vom 26.09.2016 das Flurbereinigungsverfahren A14-Erxleben im Landkreis Stendal, Verfahrensnummer: 611-37SDL044 angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 Lückenschluss Magdeburg-Wittenberge-Schwerin drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen, durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile zu reduzieren und dem Unternehmensträger die erforderlichen Flächen rechtzeitig und in richtiger Lage bereitzustellen.

Der Planungsabschnitt der BAB 14 VKE 2.1 AS Uenglingen bis AS Osterburg wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 12.02.2018 und dem ersten Ergänzungsbeschluss vom 10.04.2018 sowie dem Planänderungsbeschluss vom 10.02.2020 sofort vollziehbar und bestandskräftig festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar, weswegen mit den Vorarbeiten und den ACEF Maßnahmen (vorgezogene Artenschutzmaßnahmen) begonnen werden kann.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, hat mit Schreiben vom 26.04.2021 und 15.06.2021 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Mit der Ausführung der VKE 2.1 wurde bereits im letzten Jahr 2020 mit der Umsetzung der ACEF 10 begonnen. Ab September 2021 soll neben der Umsetzung der baubestimmenden Maßnahme ACEF 8 mit den archaischen Untersuchungen im Rahmen des 1. Dokumentationsabschnittes der gesamten Trasse der VKE 2.1 begonnen werden. Weiterhin muss 1 Jahr vor Baufeldräumung, also im Oktober 2021 mit den baubestimmenden Maßnahmen ACEF 7 (Anlage von baubetonnten Gehölzstreifen mit Leitfunktion für Fledermäuse), ACEF 14 (Anlage von lückigen Gebüschstreifen), ACEF 15 (Anlage von graben-, wege- und straßenbegleitenden Feldhecken), ACEF 17 (Anlage eines Kleingewässers als Nahrungshabitat für Fledermäuse), begonnen werden, um die Entwicklung von geeigneten Habitatstrukturen für die Zielarten zu gewährleisten. Als Beginn ist der 01.10.2021 festgelegt.

Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Die zum Ausgleich bzw. zum Ersatz des Eingriffes erforderlichen Maßnahmen sind in dem landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Die Maßnahmen umfassen aber auch funktionserhaltende

Maßnahmen für den Artenschutz und artenschutzrechtliche Erhaltungsmaßnahmen. So gibt es auch die sogenannten CEF-Maßnahmen.

Öffentliche Verkehrsflächen sind auch vom Entzug betroffen, gehen aber nach den Straßengesetzen unentgeltlich von einem Baulastträger auf den anderen über.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen, um die Umsetzung des Bauvorhabens entsprechend den Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses zu gewährleisten.

Infolgedessen ist dem Antrag des Unternehmensträgers gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer stehen dem nicht entgegen, da sie für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer für die besitzentzogenen Flächen Anspruch auf Ausgleich des Pachtzinses haben. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft ist gehört worden.

2. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) gegeben.

Das öffentliche Interesse besteht, da der dem Unternehmen zugrunde liegende Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist im Bedarfsplan für die Bundesstraßen aufgenommen und in die Dringlichkeitskategorie „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft. Der Neubau der BAB 14 ist aus Gründen des Gemeinwohles objektiv notwendig. Die VKE 2.1 trägt nachhaltig zu einer Entlastung der Ortslagen Stendal, Uenglingen, Schernikau, Schinne, Neuendorf am Speck, Borstel, Rochau, Groß Schwechten, Klein Schwechten, Erxleben, Ballerstedt, Flessau und Osterburg vom überregionalen Durchgangsverkehr, der von diesem ausgehenden Immissionsbelastung und damit auch zur Verbesserung der Verkehrssicherheit bei.

Am Neubau der BAB 14 besteht ein besonderes öffentliches Interesse. In seinem Antrag hat der Unternehmensträger nachvollziehbar dargelegt, dass die Baumaßnahme und die im Zusammenhang notwendigen Arbeiten zeitnah bevorstehen. Eine Verzögerung des Baubeginns sowie des Baufortganges, durch mögliche mit aufschiebender Wirkung versehene Rechtsbehelfe gegen die Anordnung, würde die o.a. Verbesserungen des Gemeinwohls auf unabsehbare Zeit verhindern.

Um das Bauvorhaben BAB 14, VKE 2.1, einschließlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und Nutzung der in der Anlage 1 ausgewiesenen Flächen sofort vorgenommen werden.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt aus den genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und überwiegt das Interesse des Einzelnen an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen.

C Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Die bestehenden Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

D Auslegung

Diese vorläufige Anordnung mit Flurstücksverzeichnis (Anlage 1) und Besitzregelungskarte (Anlage 2) liegt nach der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Einheitsgemeinde Osterburg, Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg zu den dort allgemeinen Sprechzeiten aus.

Zusätzlich können die vollständigen Unterlagen dieser vorläufigen Anordnung vom 30.08. bis zum 17.09.2021 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Zimmer 106 (Frau Thiede), Akazienweg 25 in 39576 Stendal während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der Corona-Einschränkungen melden Sie sich bitte telefonisch unter 03931-633-212 an.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

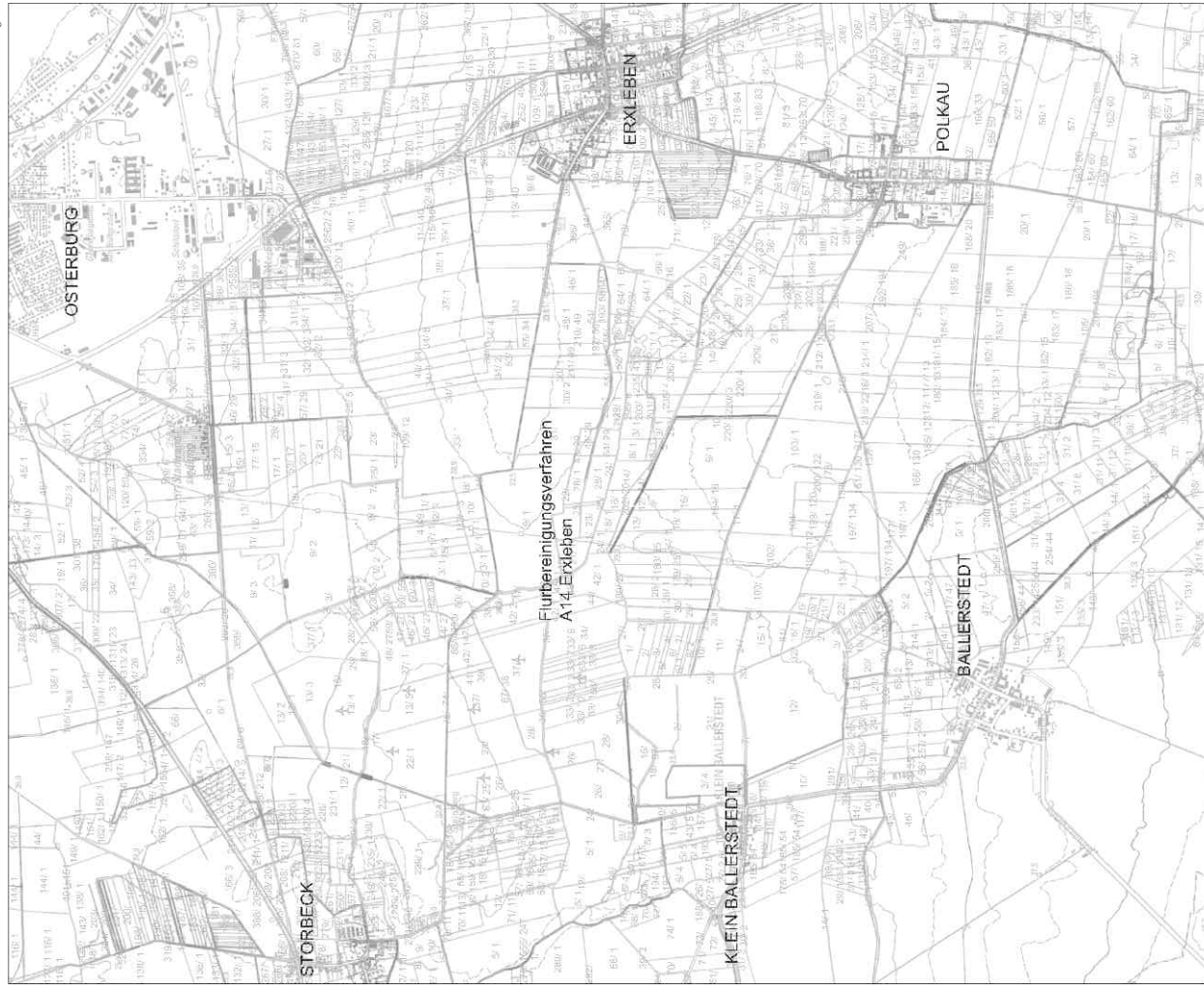
Im Auftrag



Kriese
Kriese

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/ Flurbereinigungs-gesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://isauri.de/alfaltmarkds> eingesehen werden oder sind beim ALFF Altmark zu erhalten.



Besitzregelungskarte zur vorläufigen Anordnung Nr.2 vom 10.08.2021

Verfahrensname A14-Erxleben
Verfahrensnummer 611-37SDL044

Legende

- Flurstücksgrenzen
- von der Besitzregelung betroffene Flächen
- Verfahrensgesellschaftsgrenze

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
39576 Stendal, Akazienweg 25
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

**1. Änderungssatzung zur
Satzung über die Straßenreinigung der Hansestadt Osterburg (Altmark) –
(Straßenreinigungssatzung) –**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S.100) und § 50 Abs. 1 Nr.3, 4 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.93 (GVBl. S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2018 (GVBl. LSA S. 187, 188) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1
Ergänzungen**

Die Satzung über die Straßenreinigung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 16.12.2010 wird in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung um folgende Punkte ergänzt:

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung
Straßenname Reinigungsklasse
Drescherhof 1
Kleine Straße 1

**§ 2
Streichungen**

In der Satzung über die Straßenreinigung der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 16.12.2010 wird in der Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung folgender Punkt gestrichen:

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung
Straßenname Reinigungsklasse
Neue Straße 1

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 31.07.2021 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 15.07.2021



Nico Schulz
Bürgermeister



Dienststempel

**Öffentliche Bekanntmachung
der Hansestadt Osterburg (Altmark)**

gemäß § 133 Abs. 1 Nr. 2

des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
für ihre Teilnehmungsunternehmen

Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH, Stadtwerke Osterburg GmbH,

Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH, Energiewerke Osterburg GmbH
(Geschäftsjahr 2016)

1. Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH

1.1. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 01.01.2016 – 31.12.2016 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

1.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Der Gesellschafter der Wohnungsgesellschaft Osterburg mbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 28.06.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

1.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2016 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 81.915,66 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 28.06.2017. Der Jahresüberschuss 2016 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

1.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2016 liegen in der Zeit vom 30.08.2021 bis 10.09.2021 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

2. Stadtwerke Osterburg GmbH

2.1. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 01.01.2016 – 31.12.2016 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Stadtwerke Osterburg GmbH wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

2.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Der Gesellschafter der Stadtwerke Osterburg GmbH hat auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.11.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

2.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2016 schloss mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von -15.626,17 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 15.11.2017. Der Jahresfehlbetrag 2016 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

2.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2016 liegen in der Zeit vom 30.08.2021 bis 10.09.2021 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

3. Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH

3.1. Ergebnis der Prüfung und des Lageberichts

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat den Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 01.01.2016 – 31.12.2016 geprüft. Die Jahresabschlussprüfung erfolgte nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung. Nach der Beurteilung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

3.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter der Umwelt- und Landschaftssanierung Altmark GmbH haben auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 30.08.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

3.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2016 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 78.873,00 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 30.08.2017. Der Jahresüberschuss 2016 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

3.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2016 liegen in der Zeit vom 30.08.2021 bis 10.09.2021 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

4. Energiewerke Osterburg GmbH

4.1. Abschluss- und Prüfvermerk

Der beauftragte Steuerberater hat den vereinfachten Jahresabschluss bestehend aus der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang (Abschreibungsliste) – unter Einbeziehung der Buchhaltung des Unternehmens für das Geschäftsjahr 01.01.2016 – 31.12.2016 geprüft. Nach der Beurteilung des Steuerberaters entspricht der Jahresabschluss und das Rechnungswesen Gesetz und Satzung.

4.2. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter der Energiewerke Osterburg GmbH haben auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.08.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und dem Geschäftsführer für das Wirtschaftsjahr 2016 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

4.3. Beschluss über die Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2016 schloss mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 9.879,49 EUR ab. Ein Beschluss über die Ergebnisverwendung erfolgte am 15.08.2017. Der Jahresüberschuss 2016 wurde in das Folgejahr auf neue Rechnung vorgetragen.

4.4. Hinweis Offenlegung gem. § 133 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 130 Abs. 1 S. 2 KVG LSA

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Jahres 2016 liegen in der Zeit vom 30.08.2021 bis 10.09.2021 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 106, während der Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Hansestadt Osterburg, den 13.08.2021



Nico Schulz

Bürgermeister